



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N02 Kanton Aargau

vom 17. Juli 2018

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung
Luzern wie folgt:

- von km 51.350 bis km 51.750: 100 km/h
- von km 51.750 bis km 52.800: 80 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen N02 Verzweigung Wiggertal bis Anschluss Reiden in
Fahrtrichtung Luzern gilt ab Anfang August 2018 bis ca. Ende November 2018. Das
ASTRA ist ermächtigt, einen Bauunternehmer mit der Anbringung der Signale und
der Markierungen gemäss Artikel 81 Absatz 2 SSV zu beauftragen.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach,
9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

31. Juli 2018

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilungschef Strasseninfrastruktur Ost:
Guido Biaggio